



An das  
Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

per Email: [team.s@bmi.gv.at](mailto:team.s@bmi.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wien, am 14. Oktober 2020

**Betrifft: Stellungnahme zum Ministerialentwurf betreffend eines Bundesgesetzes, mit dem straf- und medienrechtliche Maßnahmen zur Bekämpfung von Hass im Netz getroffen werden**

Der Klagsverband dankt für die Möglichkeit zur Teilnahme am Begutachtungsverfahren zum oben genannten Entwurf und möchte wie folgt Stellung nehmen. Eine umfassende medien- und strafrechtliche Auseinandersetzung mit dem Entwurf ist dem Klagsverband aus Ressourcen Gründen leider nicht möglich. Auf folgende Punkte soll aber aus Antidiskriminierungs- und Gleichstellungsperspektive hingewiesen werden:

## **1. Allgemeine Anmerkungen**

1.1 Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass nun so umfangreiche Maßnahmen gegen „Hass im Netz“ ergriffen werden und prozessuale Hindernisse für Betroffene von strafrechtlich relevanten Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Netz entschärft werden sollen.

1.2 Anlässlich der Novelle sollte die veraltete und diskriminierende Sprache, die im StGB enthalten ist, ersetzt werden. Das betrifft insbesondere die Begriffe „Rasse“ und „körperli-



chen oder geistige Behinderung“ im § 283 Abs. 1 Z 1 StGB, auf den § 283 Abs. 1 Z 2 StGB verweist.

1.3 Es wird auch angeregt, in der Debatte über den Entwurf keine irreführende und verharmlosende Sprache zu verwenden. So sollte in der Diskussion über den geplanten § 120a StGB (Unbefugte Bildaufnahmen) nicht über „Upskirting“ gesprochen werden, da dieses zwar umfasst ist, die übrigen verbotenen Verhaltensweisen aber mitunter größere Eingriffe in die Intimsphäre der betroffenen Personen darstellen können und die Bezeichnung somit verharmlosend ist.

1.4 Der Klagsverband regt an, bei Verhaltensweisen, die nur mangels Vorliegens der Publizitätserfordernisse keine Verhetzung im Sinn des § 283 StGB darstellen, einen Verwaltungsstrafatbestand einzuführen.

1.5 Der Zugang zum Recht für von Gewalt und Diskriminierung Betroffene stellt ein wesentliches Anliegen des Klagsverbands dar. Ausdrücklich begrüßt wird daher die im Entwurf vorgesehene übersichtlichere Regelung und teilweise Ausweitung des Anspruchs von Opfern auf Prozessbegleitung. Das gilt insbesondere für Minderjährige, die Zeug\_innen von Gewalt im sozialen Nahraum werden.

## 2. Anmerkungen zu einzelnen Bestimmungen

### § 283 Abs. 1 Z 2 Verhetzung

Die genannte Bestimmung bezieht sich auf die Merkmale des § 283 Abs. 1 Z 1, die unter anderem „Rasse“ und „körperlichen oder geistigen Behinderung“ umfassen

Es ist inzwischen wissenschaftlich unstrittig, dass es nur eine menschliche Rasse gibt. Die Verwendung des Begriffs bedient somit rassistische Vorurteile und sollte vermieden werden (siehe etwa die so genannte „Jenaer-Erklärung“<sup>1</sup>). **Stattdessen könnte in Übereinstimmung mit dem Gleichbehandlungsgesetz von „ethnischer Zugehörigkeit“ gesprochen werden,**

---

<sup>1</sup> <https://www.shh.mpg.de/1464864/jenaer-erklaerung> (12.10.2020)



womit sowohl körperliche, kulturelle und herkunftsbezogene Merkmale und Zuschreibungen umfasst sind.

Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) versteht unter Behinderungen langfristige körperliche, psychische, intellektuelle oder Sinnesbeeinträchtigungen, die in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen und wirksamen Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. § 283 Abs 1 Z 1 enthält demgegenüber nur „körperliche oder geistige Behinderung“. Die unterschiedliche Behandlung verschiedener Arten von Beeinträchtigung stellt damit eine Verletzung der völkerrechtlichen Verpflichtungen Österreichs aus der UN-BRK dar. **Der Klagsverband regt an, UN-BRK-konform generell von „Behinderungen“ zu sprechen.**

**Der Klagsverband hofft, mit dieser Stellungnahme einen Beitrag zu mehr Respekt und Gewaltfreiheit in Österreich zu leisten!**

MMag. Volker Frey  
Generalsekretär